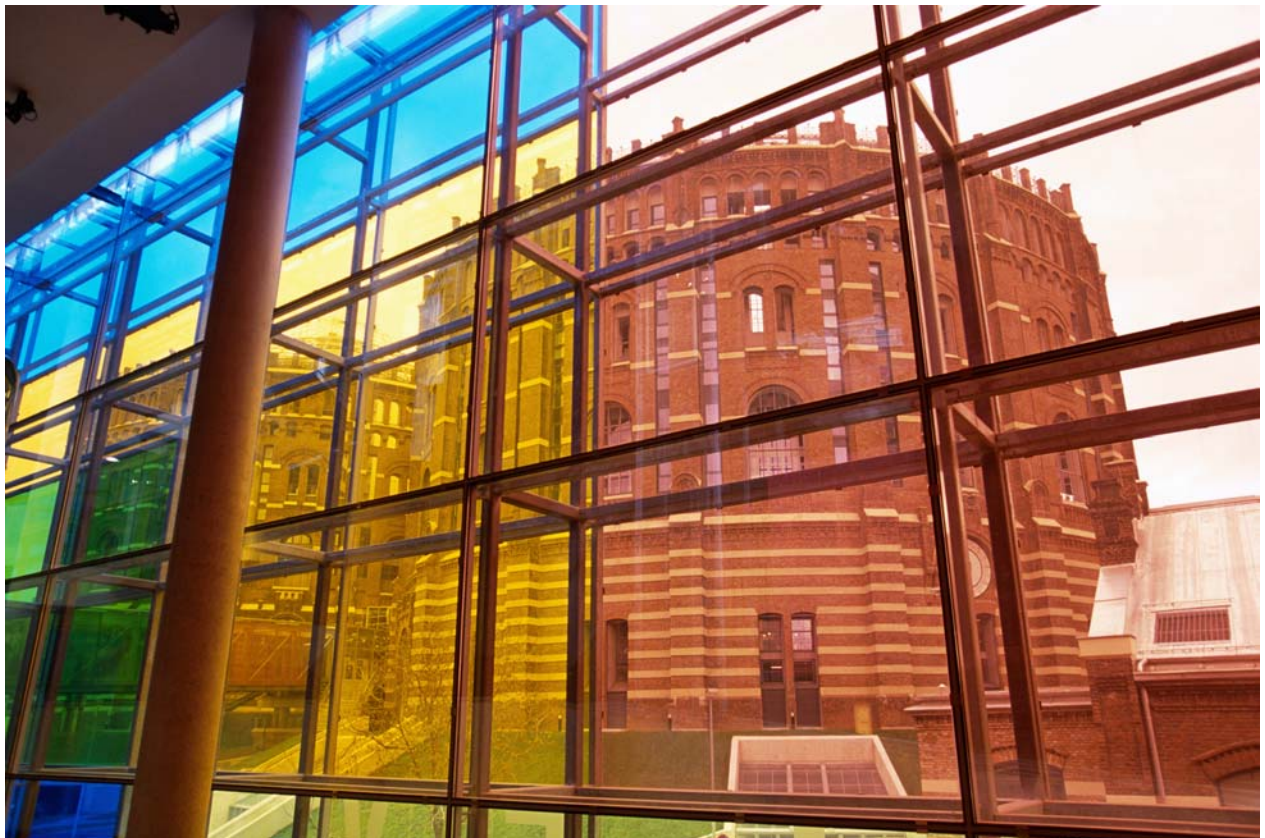


Die österreichische Steuerreform 2005

Steuerimpuls für den Wirtschaftsstandort



Die Steuerreform 2005 bringt substantielle Entlastungen für österreichische Unternehmen. Eckpfeiler des Reformpaketes sind die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25% und die Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung mit der Möglichkeit der Verlustverwertung von in- und ausländischen Tochtergesellschaften. Durch die generelle Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten und die Einführung einer Firmenwertabschreibung auch bei sogenannten „Share deals“ werden Unternehmensakquisitionen in Österreich steuerlich wesentlich attraktiver. Der Wirtschaftsstandort Österreich wird insgesamt stark aufgewertet und wird auch für Holdinggesellschaften und Konzernzentralen ausgesprochen attraktiv. Es ergeben sich neue Perspektiven für die Steuerplanung: Konzernstrukturen, Verrechnungspreiskonzepte, M&A Transaktionen und Finanzierungsmodelle erscheinen in einem veränderten Licht und sollten hinterfragt werden. Ihr PwC Beratungsteam freut sich darauf, die neuen Steuerplanungsmöglichkeiten für Ihr Unternehmen im Detail zu diskutieren.

Im Folgenden werden die wesentlichsten Änderungen im Überblick dargestellt:

Reduzierter Körperschaftsteuersatz von 25%

Der Körperschaftsteuersatz wird ab der Veranlagung 2005 von derzeit 34% auf 25% reduziert. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr unterliegt der bis zum 31.12.2004 anfallende Gewinn noch dem höheren Steuersatz von 34% (Die Aufteilung kann entweder aliquot nach Monaten oder durch gesonderte Gewinnermittlung zum 31.12.2004 vorgenommen werden). Die Bemessungsgrundlage wird durch die Abschaffung einzelner steuerlicher Begünstigungen für Körperschaften (Übertragung stiller Reserven, fiktive Eigenkapitalzuwachsverzinsung) nur punktuell verbreitert.

Die neue Gruppenbesteuerung

An die Stelle der bestehenden Organschaftsregelung tritt eine moderne und attraktive Gruppenbesteuerung. Bei Bildung einer Unternehmensgruppe werden die steuerlichen Ergebnisse der österreichischen „Gruppenmitglieder“ (u.U. über mehrere Stufen) der jeweiligen Muttergesellschaft zugerechnet und letztlich beim „Gruppenträger“ saldiert besteuert. Steuerliche Verluste einzelner Konzerngesellschaften können mit den steuerlichen Gewinnen anderer Konzerngesellschaften saldiert werden. Es kommt bei der Unternehmensgruppe zu keinem tatsächlichen Ergebnistransfer, sondern lediglich zu einer Zurechnung des steuerlichen Ergebnisses der Tochtergesellschaft.

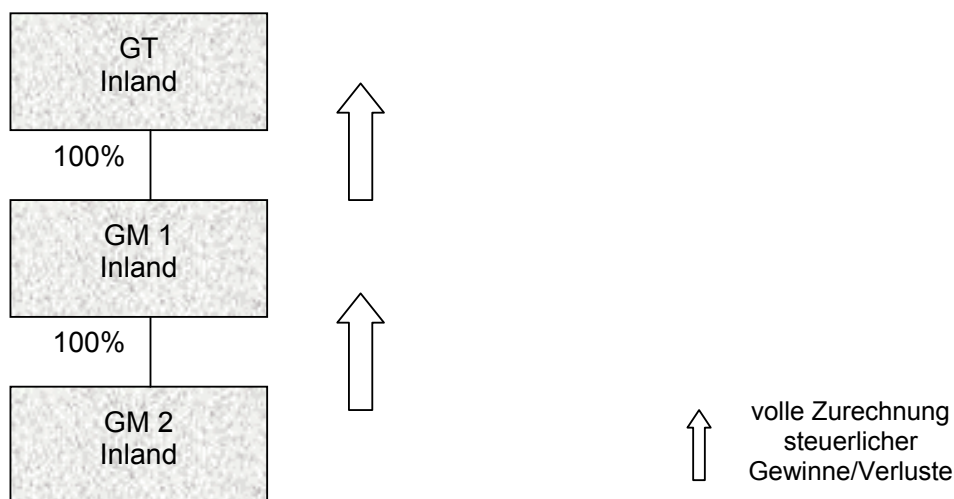
Voraussetzungen zur Begründung einer Gruppe:

- finanzielle Beteiligung von mehr als 50% (unmittelbar oder mittelbar z.B. über eine Personengesellschaft) sowie
- ein für zumindest 3 Jahre bindender, von allen Gruppenmitgliedern unterzeichneter Gruppenantrag, der auch eine Regelung über den Steuerausgleich (Verrechnung von Steuerumlagen) enthalten muss.

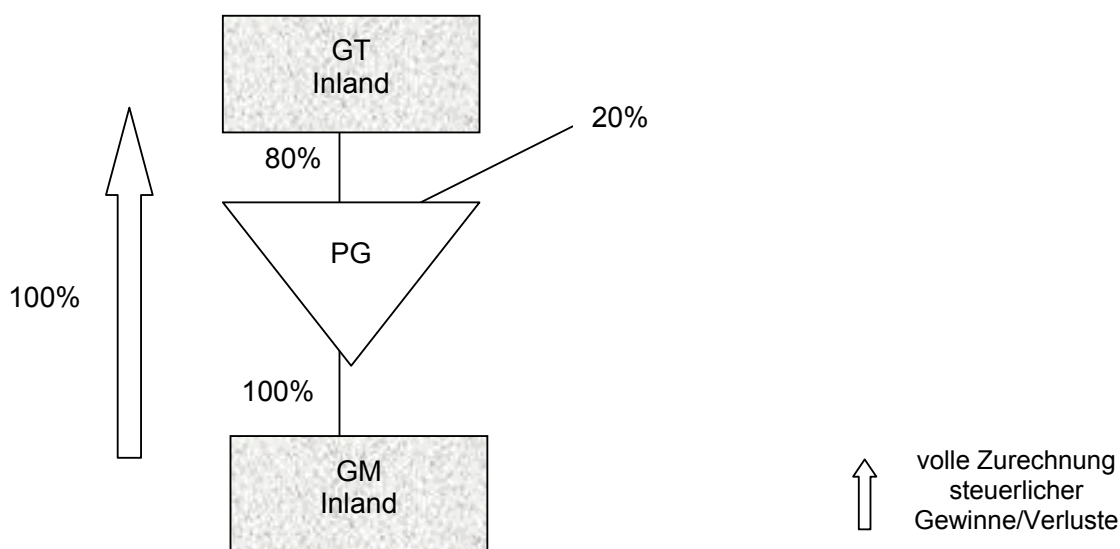
Die in der Praxis oft „sperrigen“ Organschaftsvoraussetzungen der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung entfallen. Künftig können auch Konzernholdinggesellschaften ohne aktiven Geschäftsbetrieb an einer Unternehmensgruppe teilnehmen. Auch die Bildung einer "Mehrmüttergruppe" mit einem zu mindestens 40% beteiligten Kerngesellschafter wird künftig möglich sein. Dadurch kann die Gruppenbesteuerung auch im Rahmen von Joint Ventures genutzt werden. Auch Zweigniederlassungen von beschränkt steuerpflichtigen EU oder EWR-Gesellschaften kommen als Gruppenträger in Frage.

Eine Gruppenbildung ist beispielsweise in folgenden Konstellationen denkbar:

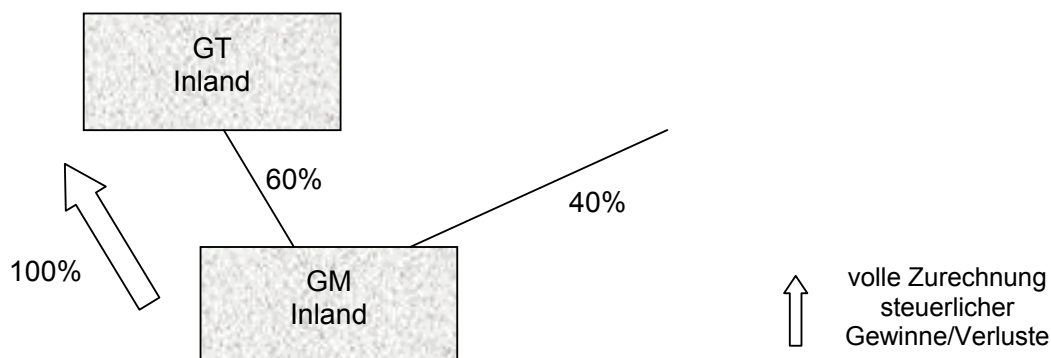
Beispiel 1:



Beispiel 2:



Beispiel 3:



Bei einer inländischen Unternehmensgruppe erfolgt die Zurechnung in der Regel zu 100%, auch wenn die tatsächliche Beteiligungsquote unter 100% liegt (Etwas anderes gilt nur für die oben erwähnten Mehrmuttergruppen). Auswirkungen auf Minderheitsgesellschafter werden im Rahmen des Steuerausgleiches vermieden.

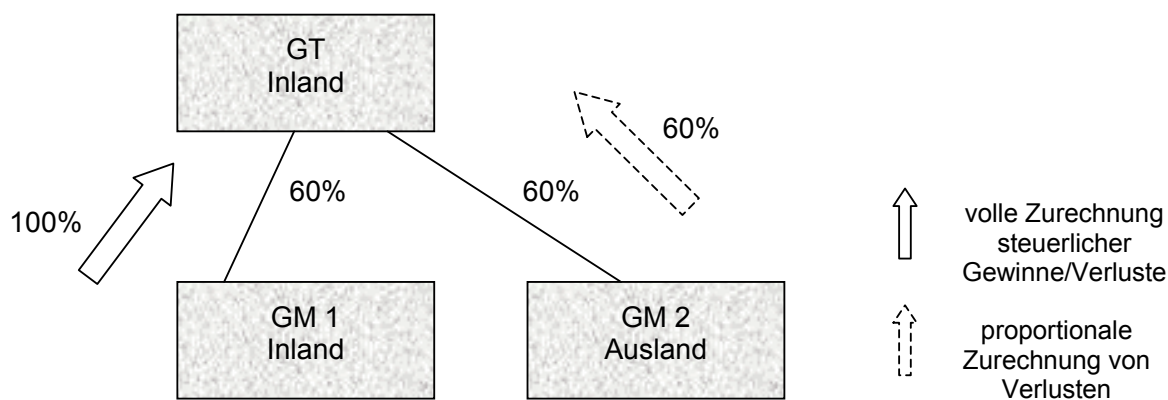
Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Gruppengesellschaften sind steuerneutral.

Die Gruppenbesteuerung tritt mit der Veranlagung 2005, das heißt mit Beginn des ersten Wirtschaftsjahres, das im Jahr 2005 endet, in Kraft. Die finanzielle Beteiligung muss während des gesamten Wirtschaftsjahres, für das die Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen werden soll, vorliegen.

Verwertung von Auslandsverlusten

Eine Gruppe kann auch ausländische Gruppenmitglieder umfassen, sodass Verluste ausländischer Tochtergesellschaften im Inland (aliquot im Ausmaß der direkten Beteiligung durch Gruppenmitglieder) unmittelbar gegen steuerpflichtige Gewinne verrechnet werden können. Zu diesem Zweck sind die im Ausland erlittenen Verluste nach österreichischen steuerlichen Grundsätzen neu zu berechnen. Eine Zurechnung von im Ausland erzielten Gewinnen erfolgt grundsätzlich nicht.

Beispiel 4:



Steuerliche Gewinne/Verluste des inländischen GM 1 werden dem GT zur Gänze hinzugerechnet. Gewinne des ausländischen GM 2 bleiben grundsätzlich unberücksichtigt; Verluste werden aliquot zu 60% zugerechnet.

Falls und sobald die in Österreich verrechneten Verluste jedoch auch im Ausland verwertet werden (also mit künftigen ausländischen Gewinnen verrechnet werden) oder die Auslands-tochter aus der Gruppe ausscheidet, findet eine Nachversteuerung der verrechneten Verluste in Österreich statt. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation oder Insolvenz des ausländischen

Mitglieds. Allerdings können in diesen Fällen steuerneutrale Teilwertabschreibungen auf die Beteiligung gegenverrechnet werden.

Ähnliche Bestimmungen gelten für Verluste von Auslandsbetriebstätten österreichischer Gesellschaften. Die auf einem höchstgerichtlichen Erkenntnis aus dem Jahr 2001 beruhende Verwaltungspraxis wurde nunmehr ebenfalls gesetzlich verankert.

Zinsabzug im Zusammenhang mit der Finanzierung von Beteiligungen

Bei der Fremdfinanzierung von Beteiligungen konnten die Finanzierungskosten bislang im Regelfall nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Ab der Veranlagung 2005 sind Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von in- oder ausländischen Tochtergesellschaften generell abzugsfähig, solange dem Fremdverhaltensgrundsatz entsprochen wird. Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Unternehmensgruppe.

Firmenwertabschreibung beim Erwerb von inländischen Beteiligungen

Beim Erwerb einer inländischen Beteiligung nach dem 31.12.2004 kann ein im Kaufpreis enthaltener Firmenwert (inklusive stiller Reserven im abnutzbaren Anlagevermögen) steuerwirksam über 15 Jahre verteilt abgeschrieben werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die erworbene Gesellschaft muss operativ tätig sein;
- sie muss in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sein;
- sie muss in eine Unternehmensgruppe aufgenommen werden;
- Unternehmenserwerbe innerhalb eines Konzerns sind von der Firmenwertabschreibung ausgenommen.

Die Abschreibungsbasis ist mit 50% des Anschaffungspreises begrenzt.

Erste Steuerplanungsperspektiven

- **Verrechnungspreiskonzepte** sollten überdacht werden:
Aufgrund der Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes kann die Verlagerung von Funktionen, Risiken und steuerpflichtigen Gewinnen nach Österreich zu einer u.U. erheblichen Senkung der Konzernsteuerbelastung führen (zentrale Produktions- und Vertriebsge-

sellschaften in Österreich, Verrechnung von Konzernumlagen ins Ausland, Konzernfinanzierungsfunktionen etc.).

- **Konzernzentralen, F&E Zentralen etc.:** Der niedrige Körperschaftsteuersatz in Verbindung mit den Begünstigungen der neuen Gruppenbesteuerung macht Österreich für Konzernzentralen besonders attraktiv. Ebenso macht der großzügig bemessene Forschungsfreibetrag in Verbindung mit dem niedrigen Körperschaftsteuersatz Österreich zu einem bevorzugten Standort für R&D Zentren.
- **M&A Transaktionen** aus Österreich heraus werden steuerlich effizienter.
- **Steueroptimales Timing 2004/2005:**
Die Verschiebung von gewinnwirksamen Transaktionen in das Jahr 2005 kann steuerlich günstig sein (Eine Besonderheit gilt für Veräußerungsgewinne, soweit für diese noch im Jahr 2004 eine Übertragung stiller Reserven in Anspruch genommen werden kann). Aufwendungen sollten aus rein steuerlicher Sicht möglichst in das Jahr 2004 vorgezogen werden.
- **Konzernstrukturen** sollten überdacht werden, um die Begünstigungen der Gruppenbesteuerung steueroptimal in Anspruch nehmen zu können. Auch Konzernfinanzierungsstrukturen sollten überdacht werden.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen das International Tax Structuring Team

Friedrich Rödler	+43 1 50188 3601	friedrich.roedler@at.pwc.com
Christof Wörndl	+43 1 50188 3335	christof.woerndl@at.pwc.com
Peter Perktold	+43 1 50188 3345	peter.perktold@at.pwc.com

bzw. der für Sie zuständige PwC Steuer-Partner

Margit Frank	+43 1 50188 3202	margit.frank@at.pwc.com
Herbert Greinecker	+43 1 50188 3301	herbert.greinecker@at.pwc.com
Johannes Mörtl	+43 1 50188 3401	johannes.moertl@at.pwc.com

gerne zur Verfügung.